

Hafenordnung Sportboothafen Wallhausen

§ 1 Hafennutzung

1. Die Hafenordnung regelt die Nutzung des Sportboothafens mit Ausnahme des Einflussbereiches der Bodenseewerft.
2. Die Hafenordnung gilt für alle Hafennutzer verbindlich. Sie wird durch Aushang am Hafenmeistergebäude bekannt gemacht und ist Bestandteil der Mietverträge für einen Bootsliegeplatz für den Bereich der Stadt Konstanz im Hafen Wallhausen.

§ 2 Liegeplätze

1. Liegeplätze werden durch privatrechtliche Mietverträge an natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen mit sozialer, wissenschaftlicher, pädagogischer oder naturschützerischer Zielsetzung oder Firmen mit einem entsprechenden Betriebszweck vergeben.
2. Die Mietverträge schließt die Ortsverwaltung Dettingen im Namen der Stadt Konstanz ab. Dies gilt nicht für die aufgrund des Vertrages vom 08.03.1968 von der Hafengemeinschaft Wallhausen verwalteten Liegeplätze.
3. Bei Abwesenheit über Nacht hat jeder Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz zur Aufnahme von Gästen zur Verfügung zu stellen und dies dem Hafenmeister beim Verlassen des Liegeplatzes unaufgefordert anzuzeigen.
Gäste sind willkommen. Diese haben sich nach dem Eintreffen beim Hafenmeister zu melden, der einen Gastplatz zuweist. Gäste haben ebenfalls die Hafenordnung zu beachten.
4. Gastliegeplätze dürfen nur max. 1 Woche vom gleichen Gastboot belegt sein. (Gilt nur für die von der Stadt Konstanz vermieteten Liegeplätze mit Ausnahme der Liegeplätze an Steg I und II)

§ 3 Hafenmeister

Jeder Hafennutzer hat den Weisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

§ 4 Hafeneinrichtungen

1. Allen Liegeplatzbenutzern stehen die Einrichtungen des Hafens zur Verfügung, für die Sanitäreinrichtungen der Hafengemeinschaft gelten besondere Bedingungen. Es ist darauf zu achten, dass alle Einrichtungen pfleglich behandelt werden.
2. Fahrzeuge dürfen nur kurzzeitig an den dazu besonders gekennzeichneten Stellen zum Be- und Entladen geparkt werden.
3. Für die Inanspruchnahme von Gastliegeplätzen und Zusatzeinrichtungen des Hafens (Bootsrutsche usw.) werden Entgelte nach gesondert festgesetzten Tarifen in der jeweils gültigen Fassung durch den Hafenmeister erhoben.
4. Die Absperrtore der Stege sind stets geschlossen zu halten. Die Stege dürfen nicht mit Fahrrädern, Tretrollern u.a. befahren werden.
Hunde sind an der Leine zu führen.
Unbefugte haben keinen Zutritt zu den Stegen.
5. Jede Verunreinigung der Hafenanlage ist zu unterlassen und zu vermeiden. Insbesondere ist jede Einbringung von Abwasser im Hafen verboten.
Den Bootseignern steht eine Absauganlage beim Steg II zu Verfügung.
Für Chemie-Toiletten gibt es eine Entsorgungseinrichtung im Sanitärgebäude.
Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.
6. Das Baden und Surfen im Hafenbecken ist verboten.
7. Die Entnahme elektrischer Energie ist nur Liegeplatznutzern gestattet. Technische Mängel der Stegelektrik sind dem Hafenmeister sofort zu melden.

8. Eltern und sonstige Aufsichtspersonen haften für Kinder und Jugendliche.
9. Jeder Bootseigner hat die Überlassung seines Bootes an Dritte dem Hafenmeister vorher anzuzeigen.
10. Der Hafen soll der Erholung dienen. Während der Nachtzeit, zwischen 23.00 und 06.00 Uhr, sind lautes Reden, Singen, Musik und unnötige Motorengeräusche verboten. Um unnötige Geräusche zu vermeiden, ist laufendes Gut ordnungsgemäß festzumachen.

§ 5 Belegen der Boote

1. Die Boote sind an den Liegeplätzen unter Verwendung von haltbarem, genügend starkem Tauwerk und ausreichend Fendern ordnungsgemäß zu belegen. Dauerlieger haben auf der Stegseite zusätzlich Ruckdämpfer anzubringen, so dass die Hafenanlage und die Nachbarboote nicht beschädigt werden können.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Hafen bei starkem Wind durch Wellengang gefährdet ist. Es ist deshalb ausreichend starkes Beleggut für die Vertäuung zu verwenden. Die Vertäuung ist dem jeweils veränderten Wasserstand anzupassen.
2. Bei Gefahr ist der Hafenmeister berechtigt, Boote mit schadhafte oder unzureichenden Belegleinen oder Fendern auf Kosten des Bootseigners mit geeignetem Beleggut zu versehen. Jeder Eigner haftet für Schäden, die durch sein Boot, wegen nicht ausreichender Belegung, verursacht werden.

§ 6 Haftung

1. Jede Benutzung der Hafenanlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
2. Jeder Liegeplatznutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Liegeplatzes (Befestigungsvorrichtungen, Leitern usw.) laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Erkennbare Schäden und Mängel sind dem Hafenmeister sofort zu melden.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegeplatzes entstehen. Die Stadt Konstanz ist insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschl. Kosten der Rechtswahrung freizustellen.
4. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 7 Verkehrsordnung

1. Es gelten die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung.
2. Die Hafenbenutzer sind verpflichtet, mit ihren Schiffen im Bereich des Hafens umsichtig und rücksichtsvoll zu fahren. Die Ein- und Ausfahrten sind stets freizuhalten.
3. In den Einfahrtsbereichen des Hafens und im Hafen dürfen Sportboote unter Motor nicht schneller als drei Knoten (5 km/h) fahren.
Motorboote sollten ihre Geschwindigkeit auch außerhalb des Hafens so einrichten, dass die im Hafen liegenden Boote nicht durch Wellengang belästigt werden.
4. Das Laufen lassen der Motoren innerhalb des Hafens ist nur erlaubt, soweit dies zur Ein- und Ausfahrt oder für Wartungsarbeiten notwendig ist.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Hafenordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

Verstöße gegen die Hafenordnung können den Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben.

Die Hafenordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.